

THÜR. LANDTAG POST
27.12.2023 10:34

32 854 / 2023



kvT
Kassenärztliche
Vereinigung Thüringen

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen | Postfach 2019 | 99401 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Den Mitgliedern des AfSAGG

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3120
zu Drs. 7/8556 -korr. Fass.- /8922

Vorstand

Zum Hospitalgraben 8
99425 Weimar
Internet: www.kvt.de

Datum: 18. Dezember 2023

Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitswesens im Freistaat Thüringen

Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP
- Drucksache 7/8556 - korrigierte Fassung

Thüringer Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst

Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
- Drucksache 7/8922 -

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Baierl,

ich möchte mich zunächst für die Möglichkeit einer Stellungnahme der KV Thüringen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen bedanken und dieser voranstellen, dass wir es außerordentlich begrüßen, dass sich die Landesregierung nach nunmehr 7 Jahren auf der Grundlage des entsprechenden Beschlusses des Thüringer Landtags dazu entschlossen hat, den öffentlichen Gesundheitsdienst zu modernisieren, zu stärken und als letztes Bundesland ein Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen zu beschließen.

1. Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einem Thüringer Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst – Thüringer Gesundheitsdienstgesetz (ThürGDG)

§ 2 Abs. 1 Nr. 2

Die Vorschrift regelt, dass das Landesamt für Verbraucherschutz als obere Gesundheitsbehörde und Mittelbehörde dem für Gesundheit zuständigen Ministerium unmittelbar nachgeordnet sein soll. Es erschließt sich der KV Thüringen nicht, wie sich das Landesamt für Verbraucherschutz als obere Gesundheitsbehörde zu einer Mittelbehörde abgrenzen soll und welche Aufga-



ben bzw. Funktionen die Mittelbehörde konkret ausübt. Zwar regelt § 19 allgemeine Aufgaben der oberen Gesundheitsbehörde, nicht jedoch diejenigen des Landesamtes für Verbraucherschutz als Mittelbehörde.

§§ 3 Abs. 4 und 5, 24

Die Regelung, wonach die unteren Gesundheitsbehörden ihre originären Aufgaben durch Beleihung an Dritte übertragen können, soweit ihnen die eigenständige Aufgabenerfüllung nicht möglich ist, macht im Zusammenhang mit weiteren vergleichbaren Regelungen, beispielsweise § 4 Abs. 5 und § 24 (Wer soll die „zu beauftragende Stelle“ sein?), deutlich, dass offensichtlich davon ausgegangen wird, dass die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes trotz der Lehren aus der COVID-19-Pandemie nicht in die Lage versetzt werden sollen, ihre Aufgaben eigenständig durchzuführen. Nach unserem Dafürhalten wäre es sinnvoller, die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowohl finanziell, sächlich als auch personell so auszustatten, dass ihnen ihre eigene Aufgabenerfüllung ohne Unterstützung Dritter möglich ist. Inwiefern die beliehene Person der Fachaufsicht der unteren Gesundheitsbehörde unterliegen können soll, wenn diese als Voraussetzung für die Beleihung ihren originären Aufgaben nicht nachkommen kann, erschließt sich uns nicht; dies insbesondere dann nicht, wenn möglicherweise die entsprechende fachliche Kompetenz der unteren Gesundheitsbehörde beispielsweise wegen Personalmangels nicht mehr vorhanden sein sollte.

Bei Vorliegen einer Situation, in der die untere Gesundheitsbehörde nicht mehr in der Lage ist, ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen, liegt unseres Erachtens eine derart außergewöhnliche Situation vor, dass eine übergeordnete Behörde, möglicherweise die Mittelbehörde die zuständige Behörde hinsichtlich der Fachaufsicht sein sollte. Darüber hinaus könnte auch die angedachte Mittelbehörde dafür Sorge tragen, dass die untere Gesundheitsbehörde in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben ohne Beleihung Dritter erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund befürworten wir die Errichtung eines eigenständigen Thüringer Landeszentrums für Gesundheit, wie von der FDP vorgeschlagen, welches direkt bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium angesiedelt und in Ausnahmefällen mit Weisungsbefugnis ausgestattet ist.

§ 4 Abs. 5

Hier ist geregelt, dass die KV Thüringen u. a. die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes unterstützen, soweit dies durch Rechtsvorschrift angeordnet oder zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich ist.

Die Aufgaben der KV Thüringen sind im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) abschließend und ausdrücklich geregelt. Der KV Thüringen obliegt in allererster Linie die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung für die Thüringer Bevölkerung. Eine Rechtsgrundlage, wonach die KV Thüringen nunmehr zusätzlich Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes übernehmen soll, existiert nicht, und eine Verpflichtung durch Landesrecht ist daher nicht gesetzeskonform. Auch an dieser Stelle verdeutlicht der Gesetzesentwurf, dass der Schwerpunkt der Regelungen offensichtlich darauf liegt, originäre Aufgaben der Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Dritte, u. a. auch auf die KV Thüringen, übertragen zu können anstatt, wie bereits zu §§ 3 Abs. 4 und 5, 24 ausgeführt, dafür Sorge zu tragen, dass die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowohl sächlich, finanziell als auch personell dazu in die Lage versetzt werden, auch in außergewöhnlichen Situation, wie beispielsweise in einer der zurückliegenden COVID-19-Pandemie vergleichbaren Situation, ihre Aufgaben eigenständig erfüllen zu können.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen der KV Thüringen mit der COVID-19-Pandemie in Thüringen mehr als deutlich gemacht, dass zum einen die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes unserem Anschein nach weder finanziell, personell noch sächlich eigenständig dazu in der Lage



gewesen sind insbesondere die Regelungen der Coronavirus-Testverordnung ohne Unterstützung der KV Thüringen umzusetzen. Die KV Thüringen hat auf der Grundlage der 1. Coronavirus-Testverordnung nichts unversucht gelassen, um auf der damals geltenden Rechtsgrundlage der Coronavirus-Testverordnung eine Vereinbarung mit den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes herbeizuführen, um hier unterstützend tätig zu werden. Zu einer derartigen Vereinbarung, die auf Initiative der KV Thüringen verhandelt wurde, kam es nie. Zudem hat sich gezeigt, dass viele Gesundheitsämter bei der KV Thüringen (rechtliche) Beratung insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung gesucht haben – und das obwohl bereits eine entsprechende Fach- und Rechtsaufsicht existiert.

Nunmehr sieht der vorliegende Gesetzesentwurf ausdrücklich vor, dass die KV Thüringen u. a. „kostenlos“ den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Thüringen unterstützen sollen, sogar ohne dass es hierfür einer besonderen Ausnahmesituation wie z. B. einer pandemischen Lage bedarf. Gegen diese Regelung wendet sich die KV Thüringen ausdrücklich insbesondere auch deshalb, weil es ihr ein Anliegen ist, dass die Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes derart ausgestattet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können. Wie bereits erwähnt, ist eine gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung der KV Thüringen, wie sie in § 4 Abs. 5, vorgesehen ist, nicht erkennbar. Etwas anderes wäre es, wenn die Möglichkeit geschaffen wird, in Ausnahmefällen, wie dem Vorliegen einer pandemischen Lage, eines Katastrophenfalles oder einer vergleichbaren Situation, mit der KV Thüringen u. a. entsprechende Vereinbarungen zu schließen, wobei es in das Ermessen der KV Thüringen u. a. gestellt wird, ob sie dem nachkommen und wozu es einer entsprechenden Kostenregelung bedarf, da es der KV Thüringen u. a. nicht gestattet ist, auf eigene finanzielle Kosten die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahrzunehmen.

§§ 7 bis 18

Im Vergleich zu dem Gesetzesentwurf der FDP sind die dargestellten Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden weniger übersichtlich strukturiert und konkret dargestellt.

§ 19 Abs. 1

Soweit im Rahmen der allgemeinen Aufgaben der oberen Gesundheitsbehörde u. a. die landesweite Koordinierung der unteren Gesundheitsbehörden geregelt ist, haben wir als KV Thüringen in der COVID-19-Pandemie den Eindruck gewonnen, dass diese Koordinierung zumindest im Hinblick auf die Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung zielführender und gewinnbringender gewesen wäre, wenn gerade in derartigen Ausnahmesituationen eine Behörde existiert, die sich federführend und ausschließlich hierum kümmern kann und die mit den entsprechenden Weisungsbefugnissen ausgestattet ist. Vor diesem Hintergrund erachten wir das im Gesetzesentwurf der FDP zu etablierende Thüringer Landeszentrum für Gesundheit für eine außerordentlich gute Lösung, insbesondere deshalb, weil aus unserer Wahrnehmung die obere Landesgesundheitsbehörde im Rahmen der COVID-19-Pandemie eher weniger koordinierend und aufklärend zwischen den unteren Gesundheitsbehörden tätig geworden ist.

2. Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP zu einem Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen

§ 1

§ 1 enthält eine gut strukturierte Darstellung sowohl der Ziele als auch der Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Besonders übersichtlich empfinden wir Abs. 2, der jeweils Bezug nimmt auf die nähere Ausgestaltung der Kernaufgaben in den entsprechend nachfolgenden Paragraphen.



§§ 2, 4

Wie bereits in der Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausgeführt, ist die Etablierung eines Thüringer Landeszentrums für Gesundheit als obere Gesundheitsbehörde außerordentlich begrüßenswert und einer sog. „Mittelbehörde“ – wie von den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen – klar zu bevorzugen. Ähnliche Strukturen existieren in vielen Bundesländern und haben sich nach unserem Kenntnisstand mehr als bewährt. Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang § 4, der zum einen das Thüringer Landeszentrum für Gesundheit eindeutig definiert und zum anderen dessen Aufgaben und Funktion konkret, übersichtlich und gemessen an den tatsächlichen Problemen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, insbesondere aufgrund der Erfahrungen der COVID-19-Pandemie, ausrichtet. Die Pandemie hat gezeigt, dass es erforderlich ist, eine fachliche und zentrale Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst zu etablieren, die insbesondere während außerordentlicher Problemlagen, Katastrophenfälle etc. dazu in der Lage ist, die Gesundheitsämter in allen Fragestellungen mit der entsprechenden Fachexpertise zu unterstützen, kurzfristige Strategien zu entwickeln und verbindend zwischen den Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes tätig zu sein sowie diesbezüglich die entsprechenden Weisungskompetenzen inne zu haben. Im Vergleich hierzu enthält der Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN keine Definition der Funktion und keinerlei konkrete Aufgaben der von ihr angedachten Mittelbehörde.

Mit der Etablierung eines solchen Thüringer Landeszentrums für Gesundheit ist es aus unserer Sicht auch nicht notwendig, wie im Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an mehreren Stellen geregelt, andere Behörden, wie z. B. die KV Thüringen, in die Aufgabenerfüllung des öffentlichen Gesundheitsdienstes zwangsweise und ohne Erstattung der anfallenden Aufwendungen und Kosten mit einzubeziehen.

§ 3

Die Anforderungen an die personelle Ausstattung der Gesundheitsämter, insbesondere bezogen auf Leiter und Stellvertreter der Gesundheitsämter, ist sehr dezidiert und konsequent an der Fachexpertise eines Facharztes für öffentliches Gesundheitswesen ausgerichtet. Während im Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von dem Erfordernis des Vorliegens des Abschlusses der fachärztlichen oder fachzahnärztlichen Weiterbildung für das öffentliche Gesundheitswesen abgewichen werden kann, stellt der Entwurf der FDP sicher, dass die erforderliche Fachexpertise bei den Leitern und ihren Stellvertretern vorhanden sein muss. Damit wird eine fachkompetente Leitung der Gesundheitsämter in jedem Fall gewährleistet.

Ferner stellt § 3 sicher, dass fortwährend eine bedarfsgerechte Personalentwicklung bzw. -planung vorgenommen wird, um die jeweils notwendigen personellen Voraussetzungen für die Funktionsfähigkeit der Gesundheitsämter zu gewährleisten.

Zusammenfassend sprechen wir uns als KV Thüringen für den Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen der Gruppe der FDP aus, insbesondere weil dieser strukturiert und allumfassend die Ziele des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie dessen Aufgaben darlegt. Besonders hervorheben möchten wir, dass aus unserer Sicht – insbesondere folgend aus den Lehren der COVID-19-Pandemie – eine obere Gesundheitsbehörde wie das Thüringer Landeszentrum für Gesundheit für eine künftige funktionsfähige Arbeitsweise des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Freistaat Thüringen unerlässlich ist. Insbesondere die in § 4 Punkt 8 zum Ausdruck kommenden Weisungsbefugnisse des Thüringer Landeszentrums für



Gesundheit gegenüber der oberen und den unteren Gesundheitsbehörden in den dort genannten Fällen ist unumgänglich, um Krisensituationen effektiv bewältigen zu können. Die in § 4 als sog. „insbesondere“-Aufgaben aufgezählten Befugnisse sind unerlässlich, um zum einen in künftigen Ausnahmesituationen, wie Katastrophenfällen, pandemischen Lagen etc., koordinierend strukturiert die Aufgaben, die auf den öffentlichen Gesundheitsdienst zukommen, effektiv wahrnehmen zu können und zum anderen bereits im Vorfeld ständig die Entwicklung fachlicher und strategischer Konzepte für das Funktionieren des öffentlichen Gesundheitswesens im Freistaat Thüringen im Blick zu behalten, zu beobachten und fortentwickeln zu können.

Es wurde bereits zum Entwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angemerkt, dass die KV Thüringen im Rahmen der COVID-19-Pandemie aus ihrer Sicht vielfältige Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes übernommen und ausgeführt hat (Einrichtung von Abstrichstellen, Abstrichstützpunkten, Testzentren, Schulungen im Hinblick auf die Regelungen der Coronavirus-Testverordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter, Beratung in anfallenden (Rechts-)Fragen zur Coronavirus-Testverordnung). Zusätzlich zu diesen Aufgaben haben wir als KV Thüringen selbstverständlich unsere ureigenste Aufgabe der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nie aus dem Blick verloren. Eine Zusammenarbeit bzw. ein Austausch mit der für die Gesundheitsämter zuständigen Rechts- und Fachaufsicht hat sich für uns als außerordentlich schwierig und ineffizient erwiesen. Gerade vor diesem Hintergrund und der Erfahrungen, die wir selbst in der COVID-19-Pandemie mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst machen durften, sind die Einrichtung eines Thüringer Landeszentrums für Gesundheit und die Gewährleistung aller Voraussetzungen (personell, finanziell, sächlich) für einen gut funktionierenden öffentlichen Gesundheitsdienst, der seine Aufgaben eigenständig wahrnehmen kann, die wesentlichen Kernpunkte des Gesetzesentwurfes der FDP, dem wir aus unserer Sicht uneingeschränkt zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

1. Vorsitzende

Das Dokument wurde zum Zweck der Veröffentlichung in der BTd bearbeitet.